



Hallenordnung

1. Die Boote im Winterlager des NFSV müssen über eine Bootshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme, mindestens für den Zeitraum der Einlagerung, verfügen.
2. Am Steven oder am Heck eines jeden Bootes ist ein betriebsbereiter Feuerlöscher an gut sichtbarer Stelle griffbereit aufzuhängen. Feuerlöscher bitte alle zwei Jahre prüfen lassen.
3. Gasflaschen und Benzinkanister sind vor der Einlagerung der Boote aus diesen zu entfernen und außerhalb der Halle zu lagern.
4. Im Winterlager sind folgende Arbeiten untersagt:
 - elektrische und autogene Schneid-, Schweiß- und Brennarbeiten
 - Farbspritzen- und Sandstrahlarbeiten
 - Flexen und ähnliche Tätigkeiten, die andere Boote beschädigen können
5. Abfälle, wie Farben, Öle, Kraftstoffe, Lacke sind vom Eigentümer sofort nach Beendigung der Arbeiten selbstständig umweltverträglich zu entsorgen.
6. Kinder dürfen sich im Winterlager nicht ohne Aufsicht aufhalten:
Aufsichtspflicht und Haftpflicht der Eltern!
7. Gegenstände (Mast, Außenbordmotor), die nicht an Bord oder zu Hause gelagert werden können, sind mit Namen bzw. Bootsnamen zu kennzeichnen.
8. Die Boote dürfen nur in der Zeit vom Halle einräumen (erster Samstag im November) bis spätestens drei Wochen vor dem Ansegeln aufgebockt werden. Das Ausräumen der Boote erfolgt selbstständig in Absprache mit den Eigentümern (Anfang April).
9. Die Bootswagen müssen nach dem Slippen ordentlich abgestellt werden. (in Absprache mit dem Platzwart)
10. Die Boote bzw. – wagen müssen im Sommerlager mobil sein, damit sie z.B, für Feste des Vereins ausgelagert werden können (Luft auf den Reifen usw.)
11. Heizlüfter und offenen Flammen dürfen auf den Booten nicht betrieben werden.
12. Schleifarbeiten dürfen nur mit einer funktionierenden Absaugeinrichtung durchgeführt werden.

Sylt/Rantum, den 16.11.2012
Der Vorstand